

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.3.NEU Satzungsmodelle für Beratungen

EinreicherInnen: Landesvorstand

Der Landesparteitag beschließt, dass der Landesverband sich folgend einer der beiden Varianten (alternativ abzustimmen) reorganisieren wird. Dazu wird der Landesvorstand beauftragt, die nötigen Satzungsänderungen zu erarbeiten und zum nächsten Landesparteitag zur Abstimmung zu stellen.

Zu jedem Modell wird der Landesvorstand zudem beauftragt, zu folgenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten, über welche dann gleichfalls der Landesparteitag entscheiden soll:

- *Wer ist in welchem Gremium Mitglied mit beratender Stimme?*
- *Wie werden die Aufgaben hinsichtlich der Personalvorschläge verteilt?*
- *Soll es grundsätzlich eine Beschränkung auf zahlende Mitglieder bei der Vergabe von Mandaten geben?*
- *Wie soll die Vertretungsregel für die Mitglieder des Landesrats bzw. der Fraktion und der Kreisvorsitzenden ausgestaltet sein?*

Darüber hinaus soll der Landesvorstand im Zuge der Erarbeitung der Satzungsänderungsvorschläge die nötigen Übergangsregelungen vorbereiten.

Modell 1 – kleine Lösung

- An **Landesvorstand** und dessen Zusammensetzung und Aufgaben ändert sich nichts.
- Der **Landesrat** setzt sich künftig aus insgesamt 32 Personen zusammen. 26 Mitglieder aus den Kreisverbänden, 4 Vertreter*innen der LwZ sowie 1 Vertreter*in Jugend und Senior*innen. Die Vertreter*innen der LwZ werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher*innen der LwZ gewählt, wo jeder anerkannte LwZ 2 Stimmen hat. Die Vertreter*innen aus den Kreisverbänden werden paarweise vergeben mit dem klassischen Verfahren, was heißt, so lange es 13 Kreisverbände gibt, hat jeder Kreisverband 2.
- Die **Aufgaben des Landesrates** ändern sich nicht. Ein Veto gegen Beschlüsse des Landesvorstands ist weiterhin zu jedem Beschluss möglich, dafür ist in Zukunft aber eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Landesrates notwendig.
- Der Landesrat trifft sich regelmäßig 6 mal im Jahr. Auf Antrag mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates, können außerordentliche Sitzungen stattfinden.
- Die notwendige eine gemeinsame Beratung LaVo und LaRa entfällt, wird aber natürlich nicht verboten. Kurzum: Sie ist nicht mehr zwingend.
- Die **gemeinsame Beratung aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand** findet weiterhin statt. Regelmäßig 2 mal im Jahr. Es gibt nur diese gemeinsame Beratung, wobei die Fraktionsvertreter*innen bei einzelnen Fragen (z.B. Finanzen) kein Stimmrecht haben.
- Die **Fraktion** entsendet 4 quotiert zu wählende Vertreter*innen in diese gemeinsame Beratung.

- Die gemeinsame Beratung ist dadurch weiterhin nicht quotiert, der Landesrat zumindest zu 93,75%. Die gemeinsame Beratung besteht so aus 71 Personen.

Modell 2 – große Lösung

- Unsere Strukturen werden umfassend verschlankt und verkleinert, so dass diese Lösung nicht nur ein Prozess der Anpassung der Strukturen von 2007 an 2016 ist, sondern gleich eine Antizipation der zu erwartenden Entwicklung bis 2020 und darüber hinaus.
- Der **Landesvorstand** schrumpft von nunmehr 22 Mitgliedern auf 18 Mitglieder. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht nunmehr aus maximal 6 Mitgliedern (statt bisher 7).
- Die **LAG Senior*innen** wird ein LwZ wie jeder andere auch. Über die eigene Organisation entscheidet die LAG.
- Der **Landesrat** setzt sich künftig aus insgesamt 30 Personen zusammen.
- Darunter 26 Mitglieder aus den Kreisverbänden. Die Vertreter*innen aus den Kreisverbänden werden paarweise vergeben mit dem klassischen Verfahren, was heißt, so lange es 13 Kreisverbände gibt, hat jeder Kreisverband 2.
Entweder die Vertreter*innen der Kreise werden A) Zwingend auf den Kreisparteitag gewählter oder B) Es entscheiden die Kreisparteitage, wie die Besetzung erfolgen soll, denkbar sind:
 - a.) Durch Wahl auf dem Kreisparteitag (quotiert)
 - b.) Durch Wahl innerhalb des Kreisvorstands
 - c.) Qua Amt der Kreisvorsitzenden und (entsprechend der Quotierung) eines* einer Stellvertreter*in
- Hinzu kommen 4 Vertreter*innen der LwZ, worunter es eine Jugendquote und ein Vorschlagsrecht des Jugendverbandes gibt. Die Vertreter*innen der LwZ werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher*innen der LwZ gewählt, wo jeder anerkannte LwZ 2 Stimmen hat.
- Die **Aufgaben des Landesrates** ändern sich nicht. Ein Veto gegen Beschlüsse des Landesvorstands ist weiterhin zu jedem Beschluss möglich, dafür ist in Zukunft aber eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Landesrates notwendig.
- Der **Landesrat trifft sich regelmäßig einmal im Quartal**. Auf Antrag mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates können außerordentliche Sitzungen stattfinden.
- Die notwendige eine gemeinsame Beratung LaVo und LaRa entfällt.
- Die **gemeinsame Beratung besteht nunmehr nur aus Landesvorstand, Landesrat, und Fraktionsvertreter*innen**. Sie findet mindestens 1 mal im Jahr statt. Es gibt nur diese gemeinsame Beratung, wobei die Fraktionsvertreter*innen bei einzelnen Fragen (z.B. Finanzen) kein Stimmrecht haben. Die Kreisvorsitzenden, welche nicht Mitglieder des Landesrates sind, können an dieser Beratung in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.
- Die **Fraktion** entsendet 2 quotiert zu wählende Vertreter*innen in diese gemeinsame Beratung.
- Die gemeinsame Beratung ist dadurch quotiert. Ebenso der Landesrat. Die gemeinsame Beratung umfasst nunmehr noch 50 Personen.
- Der **Landesparteitag** soll auf 150 bis 180 Delegierte mit beschließender Stimme verkleinert werden. Hierzu ist dem nächsten Landesparteitag ein separater Antrag vorzulegen.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____